

**Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG))**

**I. Zielgruppe**

Tagespflege wird gem. § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter drei Jahren, im schulpflichtigen Alter und als ergänzendes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen gewährt. Die Gruppe der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus § 24 (3) KJHG.

**II. Verfahren bei Antragstellung**

Die Tagespflege wird aufgrund des Antrages der Sorgeberechtigten durch die zuständige Sozialarbeiterin geprüft und von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bewilligt.

Die Sorgeberechtigten müssen bei der Antragstellung Arbeitsverträge, Studien- oder Schulbescheinigungen und einen entsprechenden Stundennachweis über die zu leistende Arbeitszeit vorlegen.

**III. Leistungen**

Bewilligt wird Tagespflege ab einer Betreuungszeit von fünfzehn Stunden die Woche. Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden. Der Tagespflegeperson ist gem. § 23 KJHG eine laufende Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung zu gewähren und zwar in Höhe von 3,- Euro pro Stunde und Kind (Grundlage: Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 13.10.2004).

Darüber hinaus umfasst die Geldleistung die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Kosten für die Unfallversicherung werden in Höhe von maximal 79,- Euro pro Jahr übernommen, dies entspricht dem Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Alterssicherung orientiert sich an dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung in Höhe von zurzeit monatlich 78,- Euro. Der hälftige Anteil beträgt somit 39,- Euro. Diese Kosten werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal und zwar in der Regel für das erste betreute Kind übernommen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich in der Tagespflegestelle ein weiteres (Tages-) Pflegekind eines anderen Kostenträgers befindet.

Die Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung werden jährlich angepasst.

Die Tagespflegekinder sind über die Stadt Hilden gemeindehaftpflichtversichert. Bei Schadensfällen, die über die Gemeindehaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, werden die Kosten zur Deckung des Schadens auf Antrag der Pflegeperson durch das Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen.

Die Gewährung von Tagespflegegeld an unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

### **Verfahren**

Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, indem ein schriftlicher Antrag bei dem Amt für Jugend, Schule und Sport eingegangen ist. Die Leistung endet analog der schriftlichen Vereinbarung oder wird bei vorzeitigem Abbruch seitens der Kindeseltern bis zum Tage der Beendigung gewährt.

Das Tagespflegegeld wird rückwirkend zum ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.

Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Pflegeperson und den Eltern abzustimmen.

Tagesmütter, -väter und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis und in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Jugend, Schule und Sport rechtzeitig mitzuteilen.

## **IV. Begleitung von Pflegestellen**

Die Eltern und die Pflegepersonen werden durch die betreuenden Sozialarbeiterinnen während des gesamten Betreuungsprozesses fachlich begleitet und beraten.

### **Qualifizierung**

Das Amt für Jugend, Schule und Sport ermöglicht der Pflegeperson die Teilnahme an Qualifizierungskursen. Mit Teilnahme am Kurs und nach Erteilung der Pflegeerlaubnis und erstmaliger Vermittlung erstattet das Amt für Jugend, Schule und Sport die Teilnahmegebühr.

## **V. Nachrang der Tagespflege**

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Tagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Für Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, für die Tagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Tagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen.

Die Tagespflege wird weitergeführt, wenn aus Sicht der fallführenden Sozialarbeiterin, die institutionelle Betreuung aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist.

Die Leistungen nach § 3 (2) und §§ 14 bis 16 SGB II sind vorrangig.

## **VI. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 KJHG vorgesehen. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der Höhe der Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW (GTK).

Bei geringerem oder höherem Betreuungsumfang verändert sich der Beitrag gemäß beiliegender Tabelle (s. Anlage). Das Amt für Jugend, Schule und Sport passt die Kostenbeiträge jeweils entsprechend den Änderungen der Elternbeiträge nach dem GTK an.

Für einkommensschwache Familien besteht auch weiterhin die Möglichkeit, nach § 90 (3) KJHG eine Befreiung der Elternbeitragszahlung zu beantragen.

Erhält ein Kind Tagespflege und besucht gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird lediglich für eine Fördermaßnahme ein Elternbeitrag erhoben. Besucht bereits ein Geschwisterkind der Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Gleiches gilt für ein Geschwisterkind in Tagespflege. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

## **Essensgeld**

Für die Betreuung des Kindes in Tagespflege ist von den Eltern ein Essensgeld direkt an die Tagespflegeperson zu entrichten.

Bei einem Betreuungsumfang von bis zu 25 Stunden die Woche ist ein Essensgeld in Höhe von monatlich 25,- Euro zu zahlen, bei einer Betreuungszeit ab 25 Stunden die Woche wird ein Betrag von monatlich 50,- Euro fällig. Dieser Beitrag orientiert sich an den derzeit gültigen Beträgen für die Kindertageseinrichtungen in Hilden. Abweichende Regelungen sind, z.B. bei Säuglingsnahrung oder Allergikerkost, zwischen den Eltern und der Tagesperson abzustimmen.

Für einkommensschwache Familien besteht die Möglichkeit, nach § 90 (3) KJHG eine anteilige Übernahme des Essensgeldes in Höhe von monatlich 20,- EUR zu beantragen.

## **VII. Ausnahmeregelung**

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2006 in Kraft.



Anlage zu den Richtlinien der Stadt Hilden zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. §§ 22 ff KJHG

Anzahl der Betreuungsstunden/Woche	Höhe der Kostenbeiträge Grundlage:						
	Gesetz über Tageseinrichtung für Kinder -GTK vom 29. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 vom 27. Januar 2004						
bis	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €	
15,5	0,00	24,80	51,47	76,08	100,88	114,12	
18,5	0,00	29,60	61,43	90,81	120,41	136,21	
22,5	0,00	36,00	74,71	110,44	146,44	165,66	
26,5	0,00	42,40	87,99	130,07	172,47	195,11	
30,5	0,00	48,80	101,27	149,71	198,51	224,56	
34,5	0,00	55,20	114,56	169,34	224,54	254,01	
38,5	0,00	61,60	127,84	188,98	250,58	283,46	
<b>42,5</b>	<b>0,00</b>	<b>68,00</b>	<b>141,12</b>	<b>208,61</b>	<b>276,61</b>	<b>312,91</b>	
46,5	0,00	74,40	154,40	228,24	302,64	342,36	
50,0	0,00	80,00	166,02	245,42	325,42	368,13	

